

## **Einsatz von Rettungsmitteln bei Schulunfällen**

Die Zahl von Anforderungen für Rettungsmittel (Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)) des öffentlichen Rettungsdienstes, die nicht den Voraussetzungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) entsprechen, steigt permanent an. Dies nimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich zum Anlass, um auf die korrekte Verfahrensweise u. a. auch bei Schulunfällen hinzuweisen.

Landesausschuss Rettungsdienst in Niedersachsen (Bekanntmachung aus 2017):

### **„Disposition von Rettungsmitteln bei Schul- und Arbeitsunfällen“**

Bei der Anforderung von Rettungsmitteln aufgrund von Schul- und Arbeitsunfällen über die Rettungsleitstellen kommt es häufiger zu Aussagen der Anruferinnen und Anrufer, dass sie von der Schul- bzw. Firmenleitung angehalten seien, bei jeglicher Art und Schwere der Verletzungen auf der Entsendung eines (Notfall-) Rettungsmittels zu bestehen. Hintergrund sei eine entsprechende Forderung der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen.

Die Arbeitsgruppe Strategie und Finanzen des Landesausschusses Rettungsdienst hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Thematik befasst und dazu Stellungnahmen des Landesverbandes Niedersachsen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Gemeindeunfallversicherung berücksichtigt.

Als Ergebnis ist zusammenzufassen:

Seitens der gesetzlichen Unfallversicherer besteht weder eine Forderung noch ein Interesse, dass für die Disposition durch die Rettungsleitstellen bei Schul- und Arbeitsunfällen andere Grundsätze gelten als bei anderen Unfällen. Daher hat die Disposition von Rettungsmitteln nach identischen Kriterien zu erfolgen. Es kann auch sachgerecht sein, dass die Rettungsleitstelle bei Bagatellverletzungen und solchen, die weder die Mobilität des Verletzten einschränken noch das Risiko einer zusätzlichen gesundheitlichen Gefährdung bedeuten, auf einen von der Schule oder vom Unfallbetrieb selbst zu organisierenden Transport (Taxi, Privat-PKW) zur ärztlichen Versorgung verweist. Die Kosten für einen Taxi- oder Mietwagentransport werden durch die zuständige Unfallversicherung erstattet. Auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger können Formblätter heruntergeladen werden,

z. B.

[http://www.guvoldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/guv\\_OL/service/downloads/E\\_1301\\_Taxischein\\_Formular\\_neu.pdf](http://www.guvoldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/service/downloads/E_1301_Taxischein_Formular_neu.pdf).

Hier ist ebenfalls die Übernahme der Fahrtkosten für einen Rücktransport einer erforderlichen Begleitperson eingeschlossen. Auch die anderen Träger der gesetzlichen

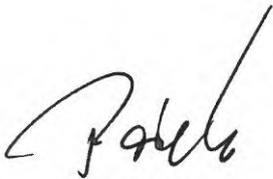
Unfallversicherungen nutzen solche oder ähnliche Verfahren.

Dem entsprechend ist der Rettungsdienst auch bei Schulunfällen oder Unfällen in der Schule ausschließlich dann zu alarmieren,

- wenn es sich nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 (NRettDG) um **lebensbedrohlich** Verletzte oder Erkrankte handelt,
- nach Nummer 2 bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten oder
- nach Nummer 3 bei sonstigen Kranken, Verletzten oder Hilfebedürftigen, die **nach ärztlicher Verordnung** während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung (medizinisches Personal) oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Bitte handeln Sie entsprechend und tragen Sie so dazu bei, die unnötigen Belastungen des öffentlichen Rettungsdienstes zu verringern, damit bei Notfällen die notwendige Hilfe auch schnellstmöglich verfügbar ist.

Dafür meinen herzlichen Dank.



(Landrat)